Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

dentwortung, retailte resolutiones, vnd dann
der Landtordnung verpfiny. 78. begriffne Verbot-
nung, welche dieser Stande. Jme dazumal lieben
vnd gefallen lassen, gezogen haben, — Es aber
der Stande von Stetten vnd Marktflecken ver-
meint, daß demselben nit gelebt werde, Begeren
Ihr Kgl. von Ihnen Zuuernemen, wie Ihres er-
achtens der sachen zuhelffen, — dann dieweil Ihr
Kgl. deren Landshofmaistern, Vizdomben, Hauptleut-
ten, vnd in gemein allen derselben Officiern, vnd
nachgesetzten Obrekeiten, in ernst befolhen, oben
gemelte Verlesung vnd ordnung streckhs nach-
zuleben, vnd diese hauptpuncten durchaus nit
zuuerhalten, — wissen Ihr Kgl. nit, wasch Ihr Ihres
teils, Ihr werden dann die Jenigen, so dann zu-
wider handlen, vnd hierin nachlessig, in specie
angezaigt, weitere dabey thun sollen oder mögen.

Die andere begriffene Articl begreifft vier vnder-
schidliche Puncten, Erstlich daß es die Jenigen, so
wider die Polizey, vnd zuuor angezogne Res-
olutiones, durch Ostern oder andere weiß hieuor,
dann Ihr bey Ihren eigenen Tafernen aufschenckhen,